



Einwohnergemeinde
4618 Boningen

Gemeindeladen - schlussverordnung

LADENSCHLUSS in BONINGEN

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1987 ist der Ladenschluss in der Gemeinde Boningen wie folgt festgesetzt.

1. Allgemeine Regelung

- a) Ladenöffnung an Werktagen frühestens um 5 Uhr.
- b) Ladenschluss Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag um 18.30 Uhr;
an Samstagen und am 24. und 31. Dezember um 17.00 Uhr.
- c) Ladenschluss Donnerstag um 21 Uhr (Abendverkauf). Fällt auf den nachfolgenden Freitag ein öffentlicher Ruhetag: Ladenschluss am Donnerstag um 18.30 Uhr.

2. Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden

Wie Ziffer 1.

Zusätzlich dürfen sie an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offenhalten.

3. Bäckereien und Konditoreien

Wie Ziffer 1.

Zusätzlich können sie an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 18 Uhr offenhalten.

4. Autowaschanlagen

Wie Ziffer 1.

Sie können werktags bis 21 Uhr offenhalten.

5. Feiertage und Ruhetage

Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:

Neujahr
Karfreitag
1. Mai, Ladenschluss um 12 Uhr
Auffahrt
Fronleichnam
1. August, Ladenschluss 12 Uhr
Mariae Himmelfahrt (15. August)
Allerheiligen (1. November)
Weihnachten

6. Inkrafttreten

Diese Gemeindeladenschlussordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 21. August 1975.

Gestützt auf § 4 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der vorstehenden Gemeindeladenschlussordnung die Genehmigung erteilt.

Gebühr Fr. 50.-- (Nr. 266)

Der Vorsteher des Polizei-Departementes

Solothurn, 18. Dezember 1987


G. Wyss, Regierungsrat